

Der Autor erwartet, als er Otto zu einem Zeitpunkt *imperator* nennt, der vor der Kaiserkrönung liegt, einen Einwand und weist ihn polemisch zurück. Offensichtlich war dieser Einwand seiner Zeit geläufig, und man darf aus der polemisch-scharfen Replik wohl schließen, daß auch Widukind und Ruotger mit ihm rechnen mußten, wenn sie dem Herrscher den *imperator*-Titel schon für die Zeit vor 962 gaben.

In der Tat hat sich ein solcher Einwand in der ottonischen Geschichtsschreibung niedergeschlagen. *Regem tunc temporis — nunc caesarem, tunc rex — nunc caesar augustus* und ähnliche Wendungen werden formelhaft gebraucht, um die Königszeit Ottos von seiner Kaiserzeit abzusetzen¹³⁾. Die frühesten Belege finden sich in Liudprands Antapodosis und in einem Brief Rathers von 963. Im ersten Kapitel seiner Historia Ottonis gebraucht Liudprand die Formel gleich drei Mal; da die Kaiserkrönung unmittelbar anschließend berichtet wird, kann der Herrscher im zweiten Kapitel nochmals mit dem einfachen Titel *rex* erscheinen. In der Vita des Johannes von Gorze steht die Formel, und noch in Gerhards Vita Oudalrici und in der Vita Kaddroe ist sie gelegentlich anzutreffen¹⁴⁾. Hrotsvith, die die Formel nur einmal verwendet und Otto sonst bis zur Kaiserkrönung den einfachen Königstitel gibt, hält es für nötig, den Herrscher ausdrücklich auf diese Benennung anzusprechen: *Et, licet imperii teneas decus Octavianiani, / Non dedigneris vocitari nomine regis, / Donec perscripto vitae regalis honore, / Ordine digesto necnon sermone decoro / Dicatur sceptri decus imperiale secundi*¹⁵⁾. Sie will, wenn sie ihren Herrscher rühmt, Otto solange König nennen, bis ihm mit der Kaiserkrönung ein zweites Szepter — nämlich nicht mehr nur die königliche, sondern die kaiserliche Herrschaft¹⁶⁾ —

¹³⁾ Belege bereits bei Lotter, Die Vita Brunonis, S. 95 f., dem jedoch die eigentliche Bedeutung der Formel entgeht.

¹⁴⁾ Antapodosis VI 4, VI 6, Historia Ottonis 1, ed. Becker, S. 153, 155, 159 f. Die Briefe des Bischofs Rather von Verona, hg. v. F. Weigle (MG. Briefe der dt. Kaiserzeit 1, 1949) S. 83. Vita Johannis cap. 67, 104, 115, MG. SS. 4, 356, 367, 369; vgl. cap. 40, 43 und die Miracula S. Glodesindis cap. 46, MG. SS. 4, 348, 349, 237. Vita Oudalrici cap. 3, MG. SS. 4, 389. Vita Kaddroe cap. 21, AA. SS. Mart. 1, 477. Gesta Ottonis V. 593 f., Hrotsvithae opera, ed. P. v. Winterfeld (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1902) S. 221.

¹⁵⁾ Opera, ed. v. Winterfeld, S. 203.

¹⁶⁾ Erdmann, Das ottonische Reich, S. 421 f., bezieht diese Stelle auf die Gewinnung des römischen Reiches, das zum sächsischen hinzutritt; er muß deshalb annehmen, daß Hrotsvith den Begriff *imperium Romanum* in einem engeren (Italien) und einem weiteren (Gesamtreich) Sinne gebraucht. Da Hrotsvith — was Erdmann selbst zitiert! — mehrfach die zweite Weihe, die höhere Würde des Kaisers betont, ist wohl auch hier nicht die räumliche Erweiterung, sondern die qualitative Steigerung der Herrschaft gemeint. Vgl. u. Anm. 242.